



# HANSESTADT STENDAL

DER OBERBÜRGERMEISTER

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurückt  
Hansestadt Stendal • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Herrn Stadtrat  
Jürgen Schlafke

über Büro des Stadtrates

Auskunft erteilt: Frau Schröder  
Bauamt/  
SG Tiefbau  
Dienstgebäude: Moltkestr. 34 - 36  
Zimmer: 309  
Telefon: 03931 651571  
Fax: 03931 651579  
E-Mail: annegret.schröder@stendal.de

Ihre Nachricht vom  
10.03.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
(bitte stets angeben)  
66.1-66 12 09/OB-31

Ort, Datum  
Stendal, 09. JAN. 2018

## Ihre Anfrage in der Sitzung des Stadtrates vom 04.12.2017 zur Vorgehensweise der Stadt bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei der Überwachung von Straßenbaumaßnahmen

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schlafke,

in der Sitzung des Stadtrates vom 2017 tragen Sie, abstellend auf die Hallstraße (zwischen Poststraße und Karlstraße), mehrere Fragen zur Vorgehensweise der Stadtverwaltung bei der Bauüberwachung von Straßenbaumaßnahmen vor. Zu den Fragestellungen nehme ich aus Sicht der Verwaltung nachstehend wie folgt Stellung:

1. Warum die Verwaltung bezüglich der gutachterlichen Prüfung der schon über lange Zeit sichtbaren Schäden in der Hallstraße erst reagiert hat, nachdem der Zustand im Februar 2017 im Haupt- und Personalausschuss angesprochen wurde?

Unabhängig davon wurde seit Bestand der neuen personellen Zuständigkeit die Schadstellenentwicklung in dem i. R. stehenden Straßenabschnitt beobachtet. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch bedauerlicherweise die Gewährleistungsfrist (08.06.2015) bereits abgelaufen. Dazu ist festzustellen, dass das Schadbild (Spurrillenbildung) gerade in den zurückliegenden zwei Jahren stärker sichtbar geworden ist. Eine Ursache kann in den hohen Niederschlägen der letzten Jahre und der ausführungsbedingt geminderten Wasserdurchlässigkeit der Tragschicht liegen.

~~Nach Wertung der in dem Gutachten zu Bauausführung vollzogenen Feststellung wird aus Sicht der Verwaltung eine punktuelle Sanierung nicht zielführend sein. Das Schadbild ist aber nicht als gravierend einzustufen. Eine unmittelbare Verkehrsgefährdung geht hiervon nicht aus. Insofern besteht auch kein akuter Handlungsbedarf. Weiteres s. u. unter Punkt 2. und 3.~~

2. Wer verantwortet die Kontrollen der ordnungsgemäßen Bauausführung bzw. auf entstandene Mängel im Gewährleistungszeitraum? Wer verantwortet die Versäumnisse, die zum verstreichen der Gewährleistungsfristen führten?

Maßnahmebezogen wird jeweils mit dem planenden Ingenieurbüro ein Vertrag (Werkvertrag) geschlossen, in dem die zu erbringenden Leistungen untergliedert in Leistungsphasen 1 - 9

**Hausadresse:** Hansestadt Stendal • Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal • Tel.: 03931 / 65-0 • Fax: 03931 / 65-10 00  
**Internet:** <http://www.stendal.de> • E-Mail: [stadt@stendal.de](mailto:stadt@stendal.de)  
**Bankverbindung:** Kreissparkasse Stendal • BLZ 810 50 555 • Kto-Nr. 30 1001 1554  
**IBAN:** DE37810505553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL

**Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.  
\* Die o.g. E-Mail-Adresse dient ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist

vereinbart werden. In den Leistungsphasen 8 und 9 werden die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Bauausführung vereinbart, weiterhin wird als besondere Leistung die örtliche Bauüberwachung beauftragt. In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist detailliert beschrieben, welche Leistungen vom Ingenieur zu erbringen sind. Dazu gehören in diesen Leistungsphasen vorrangig die Überwachung der Bautätigkeit und dessen Dokumentation sowie die Auflistung von Verjährungsfristen und Geltentmachung von Mängelansprüchen. In der Leistungsphase 9, der Objektbetreuung, gehört es zu den Grundleistungen vor Ablauf der Verjährungsfristen durch Objektbegehungen aufgetretene Mängel festzustellen und gegenüber dem Unternehmen, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Ansprüche anzuzeigen. Im Rahmen der vereinbarten besonderen Leistungen, der örtlichen Bauüberwachung, ist das Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist vereinbart.

In der Regel wird vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame Objektbegehung durch Auftraggeber, Unternehmen und Ingenieurbüro durchgeführt. Diese Begehung wird dokumentiert, dabei festgestellte Mängel werden aufgenommen und deren Beseitigung durch das Unternehmen wird terminiert. Die Mängelbeseitigung wird durch das Ingenieurbüro überwacht und bestätigt, erst danach ist der förmliche Abschluss einer Maßnahme die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen eingetreten..

Jede Baumaßnahme wird selbstverständlich auch von einem Mitarbeiter der Verwaltung betreut, der objektbezogen die Aufgaben des Bauherren wahrnimmt und auch das Bindeglied zwischen allen am Bau Beteiligten und den Anliegern darstellt, von der Planung bis zur Fertigstellung.

Der Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Möglichkeiten vor Ort auf der Baustelle, überwacht die Bautätigkeit, hat die Kostenentwicklung im Blick und ist verantwortlich für die Abrechnung der Baustelle im Hause und gegenüber dem Fördermittelgeber.

Treten Mängel im Rahmen des Gewährleistungszeitraums auf, für die Hallstraße vom 09.06.2010 bis zum 08.06.2015, wird in der Regel das bauausführende Unternehmen zur Mängelbeseitigung in einer angemessenen Frist aufgefordert.

In Falle der Hallstraße wurde bereits 2013 das Unternehmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel angewiesen. Im Bereich der Fahrbahn Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 17 wurden Schäden festgestellt und beseitigt. Hierzu erfolgte eine Abnahme, wodurch sich die Gewährleistungsfrist für diesen Abschnitt um 4 Jahre verlängerte, bis zum 11.06.2017. Eine Dokumentation zur Abnahme der Gewährleistung für die beseitigten Mängel liegt nicht vor. Auch fehlt es an Unterlagen zur Gewährleistungsabnahme der Leistung Straßenbau vor dem 08.06.2015.

In der Rückschau müssen weitere Schäden nach Ablauf der Gewährleistung eindeutig sichtbar wieder aufgetreten sein. Genauere Angaben können nicht gemacht werden, weil in dieser Zeitspanne ein wiederholter Wechsel der zuständigen Mitarbeiter/Bearbeiter der Verwaltung stattgefunden hat. Erschwerend kommt in diesem Fall noch hinzu, dass das seinerzeit beauftragte Ingenieurbüro seinen Geschäftsbereich samt Sitz in Stendal vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgegeben hat. Letztendlich waren offensichtlich diese besonderen Umstände dafür ausschlaggebend, dass in diesem Fall die bestehenden Regularien nicht gegriffen haben. Die ~~Verwaltung prüft derzeit, inwieweit, aufgrund vorstehend beschriebener Verhältnisse,~~ Rechtsansprüche auf Schadenersatz geltend gemacht werden können. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Gibt es überhaupt ein Kontrollmanagement für Baumaßnahmen. Und wenn ja, seit wann und was beinhaltet dieses?

Im Bauamt, SG Tiefbau, wird mit Eingang der Gewährleistungsbürgschaften von der Haushaltssachbearbeiterin der Beginn und das Ende der Gewährleistung elektronisch mit einer entsprechenden Meldeanordnung erfasst. Zwei Monate vor Ende der Gewährleistung wird in der Regel der zuständige Sachbearbeiter von der Haushaltssachbearbeiterin über das Gewährleistungsende informiert. Zusätzlich dokumentiert jeder Sachbearbeiter in eigener Ablage die Laufzeiten der Gewährleistungsbürgschaften für die von ihm betreuten Baumaßnahmen.

Diese Vorgehensweise wird im Sachgebiet schon seit mindestens 15 Jahren praktiziert. Unabhängig davon erfolgt durch das Ingenieurbüro eine Information mit Terminvorschlag zur Objektbegehung.

4. Wer kontrolliert das ordnungsgemäße Arbeiten der beauftragten Ingenieurbüros? Haben diese auch eine Gewährleistungspflicht, die ggf. bei festgestellten Mängeln durchgesetzt werden kann?

Eine Kontrolle des beauftragten Ingenieurbüros durch ein externes Ingenieurbüro erfolgt bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit dem Landkreis, so Fördermittel nach EntflechtG beantragt wurden. Für die Bewilligung und Überprüfung der Fördermittel sind die fachtechnische Prüfung der Entwurfsunterlagen, die Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe und Baudurchführung einschließlich Vergabe sowie die Prüfung der Verwendung der Finanzmittel erforderlich. Die Prüfung auf Einhaltung der Gewährleistung zählt nicht zu den Aufgaben.

Bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit der Landesstraßenbaubehörde werden die o. g. Kriterien generell durch externe Büros geprüft. Diese Leistungen müssen ausgeschrieben werden und sind auch nur an dafür zugelassene Büros zu vergeben. Sowie die Maßnahme über Fördermittel mitfinanziert wird, sind die Maßgaben des Fördermittelgebers zu berücksichtigen. Erfolgt die Finanzierung durch die Kommune und über Beiträge gilt das Haushaltsrecht, eine externe Prüfung, die in der Regel nicht unerhebliche Kosten zur Folge hat, ist nicht gefordert.

In der Stadtverwaltung sind die zuständigen Bearbeiter und das Rechnungsprüfungsamt ab einem Auftragswert von 25.000 EURO (Netto) für die Prüfung der Ingenieurverträge zuständig. Die Einhaltung der vertraglich zu erbringenden Leistungen werden vom zuständigen Mitarbeiter auf der Grundlage des Leistungsbildes der HOAI unter Anwendung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) kontrolliert.

Unter dem Teil "Allgemeine Vertragsbedingungen" für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB Ausgabe 2016) sind unter §14 Mängelansprüche und deren Verjährung und unter § 15 Haftung, mögliche Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geregelt. Die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verjähren in fünf Jahren nach Abnahme der Leistungen.

5. Wird für die Hallstraße ein Sanierungskonzept erstellt und die Straße ggf. zur Verhinderung einer weiteren Straßenschädigung saniert, um nicht in einigen Jahren im Stadtrat über einen kompletten Neubau entscheiden zu müssen ?

Wie in der letzten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bereits dargelegt, hat die Verwaltung zur Hallstraße die Erstellung eines Sanierungskonzeptes/-vorschlags beauftragt. Genauere Aussagen zum Umfang und zu den veranschlagten Kosten werden erst nach Vorlage der Sanierungsuntersetzung zu treffen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister